uni-report

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Nr. 2 — 8. Februar 1968

Mitteilung

Der Allgemeine Studenten-Ausschuß hat den 8. Februar 1968 zum vorlesungsfreien Tag erklärt. Dazu teile ich folgendes mit:

1. Entsprechend dem Konzilsbeschluß vom 6. 12. 1967 haben auf der Ebene der verschiedenen Fachbereiche zahlreiche Diskussionen zwischen Professoren, Assistenten und Studenten über den Satzungsentwurf stattgefunden und finden bis Ende des Semeesters weiterhin statt. Diese Diskussionen werden zwischen den Interessenten auf Instituts- oder Fakultätsebene direkt vereinbart.

2. Das Studentenparlament hat das Angebot des Senats, über wesentliche Punkte der neuen Satzung gemeinsam zu diskutieren, abgelehnt.

3. Gemäß §§ 7—11 des vorläufig genehmigten Entwurfs einer Satzung der Studentenschaft übt durch Urabstimmung die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Der Urabstimmung geht gemäß § 9 eine Versammlung zur Unterrichtung der Studenten über den betreffenden Antrag voraus. Wenn das Präsidium des Parlaments eine solche Versammlung, die keine Beschlüsse fassen, sondern einzig die Studenten vor einer Urabstimmung unterrichten kann, einberufen will, so bin ich bereit, während der für die Durchführung einer solchen Versammlung notwendigen Zeit bis zu einem halben Tage die Vorlesungen ruhen zu lassen. Ein Beschluß auf Urabstimmung der Studentenschaft liegt nicht vor. Ich sehe deshalb keinen Anlaß, irgendwelche Vorlesungen am 8. Februar ausfallen zu lassen.

Frankfurt, 1. 2. 1968 — **Ruegg, Rektor**

Brief an Hessen-Süd

Anläßlich des Beschlusses der SPD Hessen-Süd zur „Drittel-Parität" sandte Professor Dr. O. Hövels ein Schreiben an den Vorstand des SPD-Bezirkes Hessen-Süd, das wir im folgenden auszugsweise wiedergeben. Professor Hövels ist Direktor der Universitätskinderklinik und Mitglied der SPD.

Die Delegierten-Konferenz des Bezirks Hessen-Süd hat sich dafür entschieden, in einem Antrag an den SPD-Parteitag diesem einen Beschluß über eine 33⅓%ige studentische Beteiligung an den Beschlußorganen von Universitäten zu empfehlen. Offenbar sind Auseinandersetzungen über diese Frage an den hessischen Universitäten, insbesondere in Frankfurt am Main und Marburg, der unmittelbare Anlaß dazu gewesen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

1. **Die Empfehlung der Delegierten-Konferenz steht im Gegensatz zum Hessischen Hochschulgesetz.**

Das heißt zu einem Gesetz, dem sicherlich auch die Landtagsabgeordneten des Bezirks Hessen-Süd zugestimmt haben und das von einer sozialdemokratischen Regierung vorgelegt wurde. Dieses Gesetz stammt nicht aus irgendeinem Jahre Anno Tobak, sondern wurde 1965 beschlossen.

Wenn man überhaupt eine Parität der einzelnen sogenannten „Gruppen" an der Hochschule in Erwägung zieht, müssen alle im Gesetz aufgeführten Gruppen gleich berücksichtigt werden. Das heißt, eine paritätische Zusammensetzung akademischer Beschlußorgane würde folgendermaßen aussehen:

25% Ordinarien, 25% Nichtordinarien, 25% Assistenten, 25% Studenten.

Ein wesentlicher Punkt sollte aber hervorgehoben werden: Wenn die „Drittel-Parität" der Mitsprache in Kliniken und Instituten eingeführt werden sollte, müßten die Fakultäten alle entscheidenden Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer im Hessischen Hochschulgesetz § 5 Absatz 1 verankerten Verantwortung für Lehre und Forschung durch ein Gremium beschließen lassen, das zu einem Drittel aus Assistenten und zu einem weiteren

Inhalt

Mitteilung des Rektors	Seite 1
Brief an Hessen-Süd	Seite 1
Geheimniskrämerei	Seite 2
Rundschreiben an die Konzilsmitglieder	Seite 3
Kurzmitteilungen	Seite 4
Zusammenarbeit in der klassischen Philologie	Seite 4
Zitate	Seite 5
Recht und Unrecht der Drittelparität	Seite 6
Erklärung der Nichtordinarien zur Dittelparität	Seite 6
Veranstaltungen	Seite 7
Personalien	Seite 8

Drittel aus Studenten, d. h., das zu ²/₃ **nicht** aus Hochschullehrern besteht! Dabei haben weder die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 25 des Hessischen Hochschulgesetzes) noch die Studenten (§ 32 und § 34 des Hessischen Hochschulgesetzes) eine Verantwortung für Lehre und Forschung!

Wie gedenkt die Delegierten-Konferenz diesen Widerspruch zum geltenden, von einer SPD-Regierung vor wenigen Jahren entworfenen und mit einer SPD-Mehrheit im Landtag beschlossenen Landesrecht zu beseitigen? Will sie Assistenten und Studenten zu je einem Drittel die Verantwortung für Forschung und Lehre übertragen? Dann ist die logische Konsequenz die Empfehlung einer Novellierung der entsprechenden Paragraphen des Hochschulgesetzes. Oder will sie die Verantwortung im wesentlichen bei den Hochschullehrern belassen? Dann braucht das Hochschulgesetz nicht novelliert zu werden. Nur müssen die Organe der Hochschulverwaltung dann so konstituiert sein, daß die Hochschullehrer entsprechend ihrer Verantwortung in ihnen vertreten sind. Mir scheint unter diesem Gesichtspunkt das Angebot des Konzils der Frankfurter Universität für das Satzunggebende Konzil von

40% Ordinarien
20% Nichtordinarien
20% Assistenten
20% Studenten

der Mitbestimmung von Assistenten und Studenten ein ausreichendes Ausmaß einzuräumen. Es sollte doch erst einmal in der Praxis erwiesen werden, ob sie überhaupt sinnvoll ausgenutzt werden kann.

Die Forderung der Studenten auf Mitbestimmung in Instituten und Kliniken steht im klaren Gegensatz zu § 40 Absatz 3 des Hochschulgesetzes. In diesem Passus, in dem ausdrücklich das Anhörungsrecht der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten genannt wird, ist von Studenten nicht die Rede.

Darüber hinaus gilt für die Kliniken folgendes Problem:

Nach dem derzeitigen geltenden Recht ist der Ordinarius eines klinischen Faches in der Regel gleichzeitig Direktor der entsprechenden Universitätsklinik und demnach rechtlich als Chefarzt für die Behandlung der Patienten dieser Klinik verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für die Ausbildung der an der Klinik tätigen Ärzte zu Fachärzten, die gleichzeitig seine wissenschaftlichen Mitarbeiter sind.

Auch für den Laien ist einsehbar, daß Beschlüsse über Lehre und Forschung in Kliniken unmittelbare Auswirkungen auf Leben und Gesundheit von Patienten haben können. Wie sollen ein oder auch mehrere ärztliche Direktoren die volle Verantwortung für das Wohl ihrer Patienten tragen, wenn sie in bezug auf Forschung und Lehre an Beschlüsse gebunden sind, die sich materiell auf das Befinden der Patienten auswirken können? Empfiehlt die Delegierten-Konferenz eine Novellierung in dem Sinne, daß Direktoren von Universitäts-Kliniken insoweit die Verantwortung für ihre Patienten übernehmen, als sie ihnen nicht durch Beschlüsse des Rates der Klinik, der zu einem Drittel aus Assistenzärzten und zu einem Drittel aus Studenten bestehen soll, abgenommen wird? Eine solche Entscheidung dürfte in klarem Widerspruch zur Bundesärzteordnung stehen. Ist dies auf der Delegierten-Konferenz bedacht worden?

2. **Darüber hinaus erscheint es mir fragwürdig, ob Körperschaften, die auf der Basis der „Drittel-Parität" zusammengesetzt sind, überhaupt arbeitsfähig sind.**

Es ist bisher unbewiesen, daß sich nach Abklingen des ersten Mitbestimmungs-Enthusiasmus die notwendige Zahl von Studenten zur Realisierung der „Drittel-Parität" finden wird. Dies gilt namentlich dann, wenn die mit Recht erstrebte Studien- und Strukturreform vollzogen ist.

Ich bezweifle die Arbeitsfähigkeit der Mitsprachegremien, selbst wenn eine genügende Anzahl von Studenten gefunden werden sollte.

Jeder, der mit der Arbeit von Ausschüssen ein wenig Erfahrung hat, kann wissen: Gremien von dem Umfang, wie sie nach Einführung einer „drittelparitätischen" Mitsprache entstehen müßten, sind allein der Zahl ihrer Mitglieder nach arbeitsunfähig.

Dabei ist eine Universität mit 14 000 Studenten einem Groß-, eine Medizinische oder Naturwissenschaftliche Fakultät mit ihren Kliniken und Instituten etwa einem mittleren Industriebetrieb mit hohem Investitionsaufwand gleichzusetzen. Welche Gründe hat die Delegierten-Konferenz für die Annahme, daß derartig umfangreiche und kostspielige Institute ausgerechnet in der schwierigsten Phase ihrer Entwicklung in diesem Jahrhundert, der Phase der Umstrukturierung und der Reformation, auf diese Weise am besten verwaltet und geführt werden können?

Sollten politische Gründe für die Empfehlung der „Drittel-Parität" sprechen? Sosehr ich ebenso wie die Godesberger Erklärung der westdeutschen Rektoren überzeugt bin, daß eine sinnvolle und wirksame Studienreform auch aus politischen Gründen rasch vollzogen werden muß, bin ich der Meinung:

3. **Die sogenannte „Drittel-Parität" der studentischen Mitbestimmung zu fordern, ist für die SPD in Hessen ein politischer Fehler.**

Gewitzte Leute der Opposition dürften sehr bald merken:

Die Forderung steht mit einem Gesetz, das die SPD-Regierung unseres Landes bisher unbestritten zu Recht für gut hielt, nicht im Einklang.

Man darf bezweifeln, daß die Delegierten die praktischen Auswirkungen ihrer Empfehlung tatsächlich gekannt und in ihren Überlegungen berücksichtigt haben, wenn man nicht an ihrem Sachverstand zweifeln will.

Die Empfehlung hat mit dazu beigetragen, eine sorgfältig mit Vertretern des Landtages vorbereitete Vermittlungsaktion des Kultusministers zwischen der nachträglich erhobenen Studentenforderung und dem Angebot des Frankfurter Konzils, das der ursprünglichen Studentenmindestforderung entsprach, scheitern zu lassen. Man wird dies kaum in das Ruhmesblatt innerparteilicher Zusammenarbeit eintragen und damit bei Nichtmitgliedern der SPD Staat machen können. Darüber hinaus möchte ich bezweifeln, ob man sich auf der Delegierten-Konferenz über die Akteure der Eskalation studentischer Forderungen an der Frankfurter Universität und über ihre politischen Ziele im klaren war.

Der SDS, mit dem der SPD schon einmal ein verhängnisvoller politischer Fehler unterlaufen ist, agiert an der Hochschule nicht primär für eine Hochschulreform. Er strebt die plebiszitär demokratisierte Hochschule als Instrument zur Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse an. Dazu braucht er die unruhige, revolutionär anfällige Hochschule, nicht die sich zügig

Geheimniskrämerei

„In aller Heimlichkeit versuchen sie (die Professoren, Red.), der Universität eine Verfassung zu geben..." (AStA-Flugblatt vom 1. 2. 1968). Die Heimlichkeit gestaltet sich derart, daß der Rektor den Satzungsentwurf, an dessen Ausarbeitung Studentenvertreter in allen Phasen beteiligt waren, in einer Auflage von 15 000 Exemplaren drukken und im Universitätsgelände auslegen ließ. Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß noch ca. 5000 Exemplare bei den Pförtnern bereitliegen.

evolutionär umwandelnde Hochschule. Es spricht in meinen Augen weder für den politischen Instinkt noch für die hochschulpolitische Sachkenntnis der Delegierten-Konferenz des SPD-Bezirks Hessen-Süd, daß sie dem SDS zumindest für das Sommersemester 1968 durch ihre Empfehlung den Agitationsspielraum läßt, den er benötigt, ohne ihn damit in irgendeiner Weise zufriedenzustellen. Daß dieses Sommersemester der Studienreform ebenso verlorengeht wie der Strukturplanung für die siebziger Jahre, in denen eine Studentenlawine auf uns zu kommt, sei angemerkt.

Man sollte sich innerhalb der SPD ernsthaft fragen, ob die Parteiführung aus dem Ergebnis der letzten Landtagswahl nichts gelernt hat. Es gibt doch nicht nur eine linke Opposition! Als Arzt, der mit Menschen mancherlei Standes leichter ins Gespräch kommt als mancher unserer Funktionäre, darf ich sagen, daß heute unter der Devise „Für Ruhe und Ordnung" mehr NPD-Stimmen zu mobilisieren wären als jemals.

Dabei hätte es die SPD nach der Entwicklung in Marburg, die nicht zuletzt dem Einsatz des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Kultusministers zu verdanken ist, in der Hand gehabt, gleich an zwei Landesuniversitäten die fortschrittlichste Studenten- und Assistenten-Beteiligung der Bundesrepublik, Fortschritte in der Studien- und Hochschulreform und schöpferische Ruhe an den Universitäten im Gegensatz zu den meisten Bundesländern zu bekommen. Hier wäre Hessen wirklich vorn — gewesen!

O. Hövels

Rundschreiben an die Konzilsmitglieder

Am 1. 2. 1968 übersandte der Rektor ein Schreiben an alle Mitglieder des Konzils der Universität. Wir geben das Schreiben im Wortlaut wieder, die Hervorhebungen wurden in der Redaktion vorgenommen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz erläßt das bisherige rechtlich zuständige Organ der Hochschule erstmals die Satzung nach dem HHG. Die Abt. für Erziehungswissenschaften, die Versammlung der Nichtordinarien und der Nichthabilitierten sowie die Studentenschaft entsenden in dieses Organ jeweils stimmberechtigte Vertreter, deren Anzahl mit diesem Organ zu vereinbaren ist.

Das Konzil als das nach bisherigem Recht zuständige Organ der Hochschule hat in seiner Sitzung vom 6. 12. 1967 auf Grund der Forderungen von Organen der oben erwähnten Gremien folgendes Angebot für die Zusammensetzung des Konzils beschlossen:

Lehrstuhlinhaber einschließlich derjenigen der AfE	**40%**
Nichtordinarien	**20%**
Nichthabilitierte	**20%**
Studenten	**20%**
	100%

wobei sich die Zusammensetzung der Gruppenvertretungen nach dem Strukturprinzip der Universität richtet. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die Struktur der Universität durch die Gliederung in Fakultäten und Fachschaften sowie durch die Vertretungskörperschaften der Nichtordinarien, Nichthabilitierten und der Studentenschaft gekennzeichnet ist. Es muß ferner gesichert werden, daß alle Gruppen die gleiche Chance bei der Realisierung der für sie vorgesehenen Beteiligung haben."

Das Studentenparlament hat daraufhin einen Beschluß gefaßt, aus dem hervorgeht, daß die vorher geforderte 20prozentige Beteiligung am Satzungsgebenden Konzil nur eine Minimalforderung darstelle, und hat den Rektor aufgefordert, eine öffentliche Sitzung des Konzils einzuberufen, in der das Konzil über die Forderung von Drittelparität nach Aussprache mit der Studentenschaft und dem Mittelbau entscheiden solle. Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung vom 17. 1. 1968 den Antrag der Studentenschaft auf eine erneute Beratung der Beteiligung im Konzil abgelehnt und den AStA aufgefordert, ihm mitzuteilen, ob die Studentenschaft das Angebot des bisherigen Konzils für die Zusammensetzung des Satzungsgebenden Konzils annimmt.

Der Rektor hat den AStA-Vorsitzenden an dessen Erklärung in der Sitzung des Akademischen Senats vom 1. 11. 1967 erinnert, wonach er keine Legitimation hätte, die Minimalforderung von 20% zu unterschreiten. Die Konzilsmitglieder können sich an die Mitteilung des AStA-Vorsitzenden während der Konzilssitzung erinnern, daß die Studentenschaft beabsichtige, von den etwa 80 Studentenvertretern (= etwa 20%) die Hälfte aus den Fachschaften zu nehmen. Das Konzil war — ebenso wie die beim Teach-in demonstrierende Versammlung — der Auffassung, daß es mit seinem Beschluß auf die Forderung der Studentenschaft nach mindestens 20prozentiger Beteiligung am Satzungsgebenden Konzil eingehe und eine Vereinbarung damit zustande gekommen sei.

Mit Schreiben vom 30. 1. 1968 hat die Studentenschaft das Angebot des Konzils, die Studenten mit 20% am Satzungsgebenden Konzil zu beteiligen, abgelehnt. AStA und Studentenparlament fordern am Satzungsgebenden Konzil für die Versammlung der Nichthabilitierten und die Studentenschaft die drittelparitätische Beteiligung. Im gleichen Brief wird an die Forderung des AStA erinnert, daß das Konzil über die Forderung nach Drittelparität entscheiden soll. Die Studentenschaft könne zu der im Hessischen Hochschulgesetz geforderten Vereinbarung nur kommen, wenn das Konzil bereit sei, in öffentlicher Sitzung mit der Studentenschaft und dem Mittelbau zu reden. Öffentlichkeit hieße, daß sich jeder Anwesende an der Diskussion beteiligen kann.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 31. 1. 1968 beschlossen, das Konzil nicht zu einer neuen Beratung über die in § 45 vorgesehene Vereinbarung einzuberufen. Der Senat ist der Auffassung, daß das Konzil dadurch, daß es auf die ursprünglichen Forderungen der anderen Gruppen, insbesondere auch der Studentenschaft, eingegangen sei, seinen Beitrag zu der verlangten Vereinbarung geleistet habe und eine stärkere Beteiligung der Studentenschaft und der Versammlung der Nichthabilitierten am Satzungsgebenden Konzil nicht verantworten könne.

Der Ordnung halber weise ich darauf hin, daß gemäß § 48 des vom Kultusministerium nicht genehmigten, jedoch von der Universität gewohnheitsrechtlich angewendeten Satzungsentwurfs vom 24. 7. 1923 das Konzil auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden muß. Das Konzil zählt gegenwärtig 229 stimmberechtigte Mitglieder. Auf Antrag von 77 Mitgliedern werde ich das Konzil zur Beratung über den Antrag der Studentenschaft einladen.

Die Vollversammlung der Nichthabilitierten vom 11. 1. 1968 hat folgenden Beschluß zum Satzungsgebenden Konzil gefaßt:

1. **Die Vollversammlung der Nichthabilitierten sieht sich außerstande, das Angebot des Vorbereitenden Konzils vom 6. 12. 1967 mit dem Modell 40—20—20—20 ohne Nebenbedingungen anzunehmen.**
2. **Die Vollversammlung der Nichthabilitierten stimmt einer 20prozentigen Beteiligung der Nichthabilitierten**

am Satzungsgebenden Konzil zu, sofern bei Eintritt in weitere Verhandlungen sichergestellt ist, daß

a) die neue Universitätssatzung nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Satzungsgebenden Konzils angenommen werden darf,

b) der Beteiligungssatz der Nichthabilitierten für das Satzungsgebende Konzil nicht unter dem der Studenten liegt,

c) die neue Universitätssatzung nach zwei Jahren automatisch außer Kraft tritt.

Der Akademische Senat hat in den Sitzungen vom 17. und 31. 1. 1968 festgestellt, daß die Bedingung b bereits im Angebot des bisherigen Konzils erfüllt ist. Er hat beschlossen, sich dafür einzusetzen, daß die Beschlüsse über die neue Universitätssatzung durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Satzungsgebenden Konzils erfolgen.

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung vom 31. 1. 1968 festgestellt, daß die in § 45 Abs. 1 vorgesehene Vereinbarung mit der Studentenschaft nicht erfolgt ist. Da das Gesetz keine Regelung darüber enthält, was bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung zu geschehen hat, ist der Rektor beauftragt worden, dem Kultusminister mitzuteilen, daß das Konzil, indem es auf die ursprünglichen Forderungen der Studentenschaft eingegangen ist, seinen Beitrag zu der im HHG verlangten Vereinbarung geleistet hat und nicht darüber hinausgehen kann.

Der Rektor soll außerdem darauf hinweisen, daß die besonderen Vorschriften für die Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 44 HHG weiterhin in Kraft sind und gemäß Abs. 2 dieser Sonderbestimmung der bisherige satzungsmäßige Zustand für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Konzils des Großen Rates und des Kuratoriums unberührt bleiben. Die Universität Frankfurt ist deshalb z. Z. nur unter Berücksichtigung von § 44 in der Lage, eine neue Satzung zu verabschieden.

Wenn der Gesetzgeber keine Regelung darüber treffen will, was bei einem Nichtzustandekommen der vorgesehenen Vereinbarung zu geschehen hat, muß nach Auffassung des Senats gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 das nach bisherigem Recht zuständige Organ der Hochschule die Satzung nach diesem Gesetz erstmals erlassen, wobei bisher nicht vertretene Gruppen die Möglichkeit haben, stimmberechtigte Vertreter in einer Anzahl zu entsenden, welche vom bisherigen Konzil und der Rechtsaufsichtsbehörde für angemessen erachtet worden sind.

Der Senat hat schließlich den Rektor ermächtigt, sich dem Vorschlag der Universität Marburg nach Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen Satzung bis zum 30. 6. 1968 anzuschließen.

Der Akademische Senat hat aus den vorher erwähnten Gründen davon absehen müssen, das Satzungsgebende Konzil im Wintersemester einzuberufen. Er hat dem Rektor und dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses den Auftrag gegeben, den Entwurf einer Geschäftsordnung für das Satzungsgebende Konzil auszuarbeiten und dabei zu prüfen, ob die vom Senat empfohlene Zweidrittelmehrheit bei den Beschlüssen über die neue Satzung durch die vom Satzungsgebenden Konzil zu beschließende Geschäftsordnung oder durch eine Änderung der bisher gültigen Satzung zu regeln ist.

Die bis Ende Januar eingegangenen und bis zum 15. März 1968 zu erwartenden Vorschläge zur Änderung des Satzungsentwurfs vom 15. 10. 1967 sollen vor Beginn des Sommersemesters im „uni-report" veröffentlicht werden.

Kurzmitteilungen

Lektoren gesucht

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) sucht für Universitäten in Europa, Afrika, Asien und Lateinamerika Lektoren für den Deutschunterricht. Germanisten und Sprachwissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium — in vielen Fällen ist Promotion erforderlich —, die an einer solchen Lektorenstelle interessiert sind, mögen sich an den DAAD, 532 Bad Godesberg, Kennedyallee 50, wenden.

Hilfe für die Universität Kisangi

Am Donnerstag, dem 18. Januar 1968, besuchte der Vizerektor der Universität Kisangi (früher Stanleyville) das Frobenius-Institut an der Universität Frankfurt, um die afrikanische Bibliothek und die afrikanistischen Archive des Institutes zu besichtigen. Professor Dr. Eike Haberland überreichte dem Vizerektor, Herrn Jean-Félix Koli, die wichtigsten Veröffentlichungen des Frobenius-Institutes als einen Grundstock für die Bibliothek der Universität Kisangi.

Zusammenarbeit der Lehrenden und Lernenden am Seminar für Klassische Philologie

Von Justus Cobet*)

Die Klassische Philologie ist kein Massenfach. Deshalb muß erstaunen, daß auch hier die mangelnde Kommunikation zwischen allen Beteiligten längst schweigend als Notwendigkeit hingenommen wird. Der Zeitgeist übt seine Macht aus, ohne daß die für diesen bedrückenden Zustand angeführten äußeren Bedingungen hier als Erklärung herhalten. Der aus den Mitgliedern des Oberseminars von den Professoren ernannte Senior hat in der Regel Mühe, zu den nach der Tradition von ihm zu veranstaltenden beiden einzigen Gemeinschaftsaktionen, der Weihnachtsfeier und dem Sommerfest, eine genügende Anzahl Studenten zusammenzubringen; Beziehungen zwischen Studenten gibt es nur in kleinen Gruppen, von Studenten zu Professoren nur in Einzelfällen.

Die Träger der studentischen Revolte sind im allgemeinen keine Klassischen Philologen, und die klassenbewußte Forderung nach der Drittelparität wird in ihren Reihen kaum laut. Trotzdem hat sich ergeben, daß eine ganze Reihe unter ihnen von den Inhalten, auf die sich das studentische Aufbegehren beruft, angesprochen wird und sie die Forderung aufgreifen, mit der diese Inhalte getragen werden sollen: der studentischen Mitsprache und Mitbestimmung. Von ihr versprechen sich die Studenten eine Auflockerung der Kommunikationsschwierigkeiten, und zwar nicht als Selbstzweck, sondern als Vehikel zur Lösung der Probleme, für die die mangelnde Kommunikation nur Ausdruck, nicht Ursache ist — das Studium verschult, es fehlt die in der Theorie durch die Gegenstände der Klassischen Philologen in besonderem Maße geförderte Ausbildung des „kritischen Bewußtseins".

Nicht ohne Anregung der Dozenten hat sich in diesem Semester im Seminar eine Fachschaft gebildet, die gewissermaßen im Windschatten der turbulenten Revolte dabei ist, wirkliche Ansätze für Reform nach Kräften zu suchen und jedenfalls zunächst die allerersten Voraussetzungen zu schaffen, nämlich das Selbstvertrauen auf seiten der Studenten und das Zutrauen und die Aufgeschlossenheit

*) Stud. phil. Justus Cobet ist Fachschaftsmitarbeiter im Seminar für Klassische Philologie und Hiwi im Seminar für Alte Geschichte.

gegenüber studentischer Mitbestimmung auf seiten der Dozenten. Die ersten verhaltenen Aktivitäten der Fachschaft haben deshalb zunächst ganz konkrete Fragen aufgegriffen, um Mitarbeit zu demonstrieren und gleichzeitig sinnvoll wirksam werden zu lassen. Tutoren wurden eingesetzt: die Trennung der Seminarübungen von den Bibliotheksräumen wird angestrebt. Bei den konstituierenden Abstimmungen hat sich eine gute Mehrheit der Studenten beteiligt. Auf einer Vollversammlung wurde in Ansätzen der Versuch gemacht, mit den Dozenten gemeinsam neue Wege zu überlegen. Es ist zu früh, von irgendwelchen Erfolgen zu sprechen, doch geben die in Angriff genommenen Fragen deutlich ihre Richtung zu erkennen: 1. sind relativ einfach verschiedene äußere Bedingungen im Seminar zu verbessern, 2. wird die Unterrichtsgestaltung übersichtlicher sein müssen, 3. wird die kritische Reflexion der Gegenstände und Methoden mehr ins Gespräch zu bringen sein. Einzelne Dozenten haben schon begonnen, in Form von Kolloquien die Unterrichtsgegenstände mit ihren Studenten kritischer zu besprechen, und Diskussionen über kommende Lehrveranstaltungen werden geplant.

Trotz dieser unkonventionell zustande gekommenen Ansätze wird man bald darangehen müssen, der studentischen Mitarbeit im Seminar festere Formen zu geben. Das Hessische Hochschulgesetz sieht die Mitwirkung der Fachschaften an der Gestaltung der Studienordnungen und bei der Studienberatung ausdrücklich vor (§ 34,3) aber auf Institutsebene ist von Mitsprache keine Rede (§ 40,3), und der Satzungsentwurf sieht lediglich vor, daß zu den Bestimmungen, die die Seminarbenutzung der Studenten regeln, ein Fachschaftsvertreter zu hören sei (§ 66,3). Es sind aber nur wenige Angelegenheiten des Seminars denkbar, die die Studenten nicht betreffen. Deshalb ist zu hoffen, daß im Zusammenwirken mit studentischer Initiative, die in der Konstituierung der Fachschaft nunmehr gegeben zu sein scheint, die Seminardirektoren in Ausübung ihrer Kompetenzen (Hess. Hochschulgesetz § 40,3; Satzungsentwurf § 66) eine Zusammenarbeit mit den Studenten, wenn nicht gleich zu institutionalisieren, so doch zu praktizieren, der Art, daß etwa die fünf Professoren, sechs Assistenten und fünf Fachschaftsvertreter gemeinsam ein Gremium bilden, in dem alle Angelegenheiten verhandelt werden, die das ganze Seminar betreffen. Auf diese Weise wären Erfahrungen zu sammeln. Es wird sich zeigen, daß es dabei weniger auf Mehrheitsentscheidungen ankommt als darauf, in gegenseitiger Aussprache 1. für die äußere Ordnung des Seminars vernünftige Einrichtungen zu schaffen, 2. für die Unterrichtsgestaltung die wirksamsten Formen zu finden und 3. vielleicht neue Formen zu entwickeln, die der drohenden (und schon herrschenden) fachlichen Verengung entgegenwirken und das der Wissenschaft eigene kritische Bewußtsein zur Geltung bringen. Das Problem der Verantwortung ist dann auch kein juristisches mehr, sondern ein wissenschaftliches, denn jeder Dozent muß seine Forschung und Lehre sachlich begründet und persönlich vertreten. Es ist dabei vorauszusetzen, daß sachlich begründete Einwände zum Tragen kommen; gerade deshalb muß ein Forum für solche Diskussionen geschaffen werden. Die jedem garantierte Freiheit der Forschung und Lehre stellt die Entscheidung dann jedem Forschenden und Lehrenden anheim. Nur wenn nicht nur einzelne Inhalte der Lehre, sondern das forschende und lehrende Tun selbst immer wieder in seinen Methoden und Formen auch vor und vor allem mit den Lernenden in Frage gestellt wird, ist zu erwarten, daß den Studenten nicht allein Inhalte vermittelt werden, sondern sie durch Teilhabe am selbstkritischen Prozeß ihr eigenes kritisches, d. h. wissenschaftliches Bewußtsein entwickeln. Der Wunsch nach Mitbestimmung der Studenten ist gewiß in diesem Rahmen zu sehen; daß er im wesentlichen nicht materiellen Bedürfnissen entspringt, sollte ihn hinreichend qualifizieren dafür, daß er gehört wird.

Mit dem Beitrag von Herrn Cobet beginnen wir eine Artikelserie, in der an Hand einzelner Institute (Seminare etc.) und konkreter Probleme die Möglichkeiten der Zusammenarbeit aller Beteiligten untersucht werden sollen. Selbstverständlich sollen Versäumnisse auf diesem Sektor ebenso dargestellt werden wie Erfolge. Wir glauben, daß wir mit dieser Reihe einen Beitrag dazu leisten, daß sich die Reformbemühungen nicht mehr in der Schablone „Drittelparität" festlaufen. Für die nächste Nummer des „uni-report" erwarten wir einen Beitrag der Direktoren des Physikalischen Instituts. Interessenten für Mitarbeit an dieser Serie werden gebeten, sich in der Pressestelle zu melden.

Hinweis

Der Rektor bedauert, daß er infolge aktueller Anlässe den in unserer vergangenen Nummer angekündigten Kommentar zur Godesberger Erklärung und zu seinem „Motivationspapier" nicht termingerecht fertigstellen konnte. Wir werden diesen Kommentar in unserer nächsten Nummer, wahrscheinlich noch in diesem Semester, bringen.

Redaktion

Zitate

☆ Der Sprecher des studentischen „Hochschulausschusses" am 23. 1. 1968 über den studentischen Gegen-Satzungsentwurf: *„Ein solcher Gegenentwurf hat im Augenblick keinen Sinn, weil er von der anderen Seite Punkt für Punkt mit sachlichen Gegenargumenten beantwortet werden würde."*

☆ Exparlamentspräsident Klein in einer Sitzung des sogenannten „Aktionskomitees": *„Dabei"* — bei einem Studentenstreik — *„kommt es darauf an, die Professoren vor der außeruniversitären Öffentlichkeit bloßzustellen."*

☆ Aus der 1. öffentlichen Sitzung des „Aktionskomitees": *„Wir brauchen keine sachlichen Diskussionen mehr, wir brauchen Taten."*

☆ Fräulein Antonia Grunenberg, ehemals studentische Vertreterin im Senat, bei einem sit-in am 6. 11. 1967: *„Ich verspüre keine Neigung, in den Scheiß-Senat zurückzugehen."* Auf eine Vorhaltung von Prof. Wiethölter: *„Das Wort war nicht sachlich, sondern politisch gemeint."* Wiethölter: *„Rühren wir nicht weiter darin herum."*

☆ AStA-Vorsitzender Birkholz während der zweitägigen Klausur in Büdingen (2. Lesung des Satzungsentwurfs) im Oktober 1967: *„Wir sind gegen diesen Rektor, er bietet zuwenig Angriffsflächen; wir wollen einen alten, möglichst mit brauner Vergangenheit."*

☆ Inschrift auf der Toilette des Rektorats nach dem sit-in am 6. 11. 1967: *„Brecht dem Rüegg die Gräten, alle Macht den Räten."*

☆ AStA-Hiwi-Komitee: *„Wer ist die wichtigste Figur im Universitätsbetrieb? Die Hiwi!"*

Recht und Unrecht der Drittelparität

Von **Harald Patzer**, Ordinarius für Klassische Philologie

Die „Drittelparität", wie sie von den derzeitigen Studentenvertretern jetzt allenthalben für die Mitbestimmung der Studenten bei der akademischen Selbstverwaltung mit Nachdruck gefordert wird, scheint auf den ersten Blick einleuchtend: sie verspricht gleiches Recht für die drei Hauptgruppen der in verschiedener Weise an den Aufgaben der Universität Beteiligten. Man darf vermuten, daß sich viele Studenten, die an sich der hochschulpolitischen Aktivität bestimmter Studentengruppen fernstehen, von der augenscheinlichen sachlichen Evidenz dieser Formel angesprochen fühlen. In der Öffentlichkeit fehlt es nicht an Sympathieerklärungen für sie, politische Parteien schicken sich an, sie zu unterstützen. Man kann sogar unter denen, die in dem Kampf der Studenten um ihre Mitbestimmung auf der Gegenseite stehen, Stimmen hören, daß es schwer sei, gegen die Forderung der Drittelparität Argumente zu finden. Also ein neuer Beleg für die bereits als geflügeltes Wort kursierende Behauptung: „Die Studenten haben die besseren Argumente" (nämlich: als die Professoren)?

Nun, dieses Wort ist schlicht gesagt einer jener Slogans, wie sie (leider) immer mehr von den für ihre Sache kämpfenden Studenten als Mittel der Meinungsmache („Manipulation") eingesetzt werden. Noch nie wurde ja im Hochschulbereich so hemmungslos Manipulation von Meinung betrieben wie jetzt von den erklärten Gegnern der Manipulation. Ein Slogan soll und will nicht näher geprüft werden, er will durch seine psychologische Scheinevidenz wirken. In der Tat fällt es gewöhnlich schwer, von jemand, der den Slogan von den besseren Argumenten der Studenten aus-(d. h. nach-)spricht, zu erfahren, welche Argumente der einen Seite besser seien als **welche** der anderen und **warum.** Aber diejenigen, die dem Sog dieser Meinungsmache ausgesetzt werden, sind schließlich Wissenschaftler. Sie müßten sich als solche preisgeben und vor der (ihnen mit Recht jetzt besonders eingeschärften) Verantwortung, die sie der Gesellschaft gegenüber haben, versagen, wenn sie nicht darauf drängten, daß man ihnen nachweise, wieso welches Argument besser sei als welches Gegenargument.

Einer solchen Prüfung muß jetzt vor allem die Forderung der Drittelparität unterworfen werden. Denn davon hängt jetzt nicht weniger ab als die Zukunft unserer Hochschulen. Es ist zu befürchten, daß nur wenige der Beteiligten sich genau überlegt haben, was hinter der Drittelparität eigentlich steckt und welche Konsequenzen sie hat. Denn sonst würden die, die sie lautstark fordern, nicht so sicher auftreten, würden die, die mit ihr sympathisieren, bedenklicher werden, würde niemand glauben können, daß die Professoren durch sie sachlich in die Enge getrieben seien und keine rechten Gegenargumente haben.

Ist die Drittelparität wirklich eine gerechte Forderung? Sie setzt voraus, daß es an den Hochschulen drei Personengruppen gibt, die in der gleichgewichtigen Verschiedenheit ihrer Funktionen wohl definiert sind und im notwendigen Zusammenwirken die Aufgaben der Universität, wissenschaftliche Lehre und Forschung, erfüllen. Zweifellos sind zwei dieser Gruppen, die **Lehrstuhlinhaber** (Ordinarien und beamtete Extraordinarien) und die **Studenten,** in diesem Sinne wohl definierte Gruppen. In der mittleren Gruppe findet sich jedoch eine breite Streuung von Inhabern sehr verschiedener Funktionen, die selbst das Schlagwort „Mittelbau" nicht überdecken kann. Die breite Skala reicht von den wissenschaftlichen Räten und Professoren und Privatdozenten über die akademischen Räte (und Oberräte), Kustoden, Studienräte im Hochschuldienst, Assistenten und Assistentenvertreter bis zu den wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlußprüfung. Aus diesen gliedern sich wieder deutlich zwei Untergruppen aus, die **Nichtordinarien** (wissenschaftliche Räte und Professoren und Privatdozenten) und die *wissenschaftlichen Mitarbeiter.* Beide Untergruppen unterscheiden sich in ihren Funktionen wesentlich dadurch voneinander, daß jene habilitiert sind, diese nicht. Für das Problem der Drittelparität besteht bei beiden auch der wesentliche Unterschied, daß jene seit langem das auch zahlenmäßig festgesetzte Mitbestimmungsrecht besitzen und ausüben, diese es erst vor kurzem und erst im Grundsatz erhalten haben, während die Festlegung der Vertreterzahl noch offen ist. Jede Neuordnung der Mitbestimmung muß also, will sie gerecht verfahren, die wohlerworbenen Rechte der Nichtordinarien respektieren. Im Konzil der Frankfurter Universität (nur von ihm als dem für die Ingangsetzung der neuen Satzung entscheidenden Organ sei hier der Kürze halber die Rede) beträgt nach bisherigem Recht die Zahl der Nichtordinarienvertreter die Hälfte der Zahl der Lehrstuhlinhaber. Die Nichtordinarien müssen daher fordern, und sie tun es auch, daß jede Neuregelung der Mitbestimmungsquoten dieses Zahlenverhältnis nicht antastet. Sie müssen außerdem fordern (und sie tun es auch), daß die Zahl ihrer Vertreter nicht kleiner sein dürfe als die der Vertreter der Nichthabilitierten und der Studenten. Das gebietet ja der Grundsatz der **Parität,** der auch der studentischen Forderung zugrunde liegt.

Setzt sich nun die Mittelgruppe aus Nichtordinarien und Nichthabilitierten zusammen, so ergibt sich bei Drittelparität, daß die Nichtordinarien die Hälfte eines Drittels,

Erklärung

der Versammlung der Nichtordinarien zur „Drittelparität"

Die Versammlung der Nichtordinarien vom 23. 1. 1968 gibt einstimmig folgende Erklärung ab:

Seit längerem wird für die Durchsetzung des studentischen Anspruches nach 33⅓%iger Beteiligung in allen akademischen Gremien der Universitätsselbstverwaltung das Schlagwort der „Drittelparität" benutzt. Den studentischen Vertretern, die diese Forderung erheben, ist genau bekannt, daß es an der Frankfurter Universität nicht drei, sondern vier Gruppen gibt, die einen Anspuch auf eigene Vertretung haben:

1. die Lehrstuhlinhaber (Ordinarien),
2. die Hochschullehrer ohne Lehrstuhl (Nichtordinarien),
3. die Angehörigen des Lehrkörpers, die keine Hochschullehrer sind, und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierte),
4. die Studenten.

Die Gruppe der Nichtordinarien vertritt seit 1923 an der Frankfurter Universität ihre Belange selbständig und ist z. B. seit dieser Zeit im Konzil mit 50% der Ordinariensitze vertreten. Diese Selbständigkeit ist, wie diejenige der anderen drei Gruppen auch, ausdrücklich im Hessischen Hochschulgesetz festgelegt. Eine Drittelung bei vier Gruppen ist unmöglich. Deshalb ist auch die „Drittelparität" unmöglich.

also ein Sechstel, eben die Hälfte der Lehrstuhlinhaber, haben müssen. Dann aber ist die Zahl der Studentenvertreter doppelt so groß wie die ihre, was nach dem Recht unmöglich ist. Zugleich kann sich die Untergruppe der Nichthabilitierten mit dem gleichen Recht beklagen, daß für sie die Parität nicht gewahrt ist, weil sie nur durch die Hälfte der Zahl der Studentenvertreter vertreten wird.

Man könnte an den Ausweg denken, die Nichtordinarien zur Gruppe der Lehrstuhlinhaber zu ziehen, wofür auch sprechen könnte, daß nun alle Habilitierten zusammengefaßt und von den Nichthabilitierten reinlich geschieden sind. Dann wären die Nichthabilitierten in der Tat mit den übrigen Gruppen gleichberechtigt. Aber für die Nichtordinarien ergäbe sich eine sogar noch ungünstigere Lage als vorher, und selbst die Lehrstuhlinhaber würden ungünstiger gestellt sein (wenn man davon absieht, daß alle drei Gruppen um die Hälfte aufgebläht würden und damit ein riesenhaftes, praktisch handlungsfähiges Konzil entstände). Ihre Vertreter würden wieder die Hälfte der Lehrstuhlinhaber, also ein Neuntel des Ganzen, ausmachen. Damit würde die Zahl der Studenten **und** der Nichthabilitierten je um $^2/_3$ größer sein als die der Nichtordinarien, ja jene beiden Gruppen würden je um $^1/_3$ größer sein als die der Lehrstuhlinhaber (!)." Das wäre alles andere als Gleichberechtigung und also schlechterdings unannehmbar.

Als wirklich gerechte Lösung bliebe höchstens der Ansatz nicht von drei, sondern von vier Gruppen: der der Lehrstuhlinhaber, der Nichtordinarien, der Nichthabilitierten und der Studenten, also eine **Viertelparität.** Diese vier Gruppen mit je besonderer Vertretung sieht auch das Hessische Hochschulgesetz vor, und die neuen Hochschulgesetze der anderen Bundesländer werden im Prinzip übereinstimmen. Die Forderung der Drittelparität steht also nebenbei auch schlicht im Widerspruch zum Hochschulgesetz und muß schon daran scheitern.

Aber auch die Viertelparatät wäre unrechtmäßig, und zwar ebenso wie die Drittelparität aus einem noch tiefer liegenden Grund. Die Drittelparität wird von den Studenten, die sie fordern, erklärtermaßen als Mittel verstanden, die Interessen ihrer Gruppe (was auch immer man darunter verstehen will) gegen die Ordinarien (genauer: Lehrstuhlinhaber) durchzusetzen. Sie sehen ihre Aufgabe innerhalb der akademischen Selbstverwaltung als Opposition gegen das Ordinarienregiment, die sich Stimme verschaffen muß. Nun liegt die Annahme eines solchen Interessengegensatzes auch der Mitbestimmungsforderung der Nichthabilitierten zugrunde. Die Nichtordinarien haben von jeher um ihre Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung gekämpft, um ihre den Interessen der Ordinarien entgegengesetzten oder diesen gleichgültigen Interessen zur Geltung zu bringen. Eben dieser Kampf führte ja zu der fünfzigprozentigen Beteiligung der Nichtordinarien am Konzil. Es besteht also eine negative Interessengemeinschaft aller drei Gruppen, die schon aus Gründen dieser Solidarität in der Regel zu einem Zusammengehen der Vertreter aller drei Gruppen in allen Fragen führen wird, die zwischen den Lehrstuhlinhabern und einer der übrigen Gruppen kontrovers sind. Das sind demokratische Spielregeln, gegen die an sich nichts einzuwenden ist. Die Frage ist nur, ob die Regelung der Drittelparität im Hinblick auf diese Spielregeln gerecht ist. Sie kann nicht gerecht sein, weil mit ihr die Stimmen der Lehrstuhlinhaber faktisch dauernd ausgeschaltet sind. Das gälte noch mehr für die Viertelmajorität, wo die Ordinarien im Kontroversfall drei Viertel aller Stimmen gegen sich hätten. Aber bekanntlich machen bereits zwei Drittel es unmöglich, verfassungsändernde Beschlüsse und andere schwerwiegende Entschlüsse, für die diese Stimmenmehrheit gefordert ist, im Sinne der Lehrstuhlinhaber durchzusetzen. Die einfache Mehrheit der Opposition ist in jedem Fall völlig gesichert.

Wo bleibt also die Parität für die Lehrstuhlinhaber? In welchem Wirtschaftsbetrieb und in welchem demokratisch regierten Staat (und das sind ja die Modelle, die den Studenten bei ihrer Forderung vorschweben) wäre eine solche verfassungsmäßig festgelegte Ausschaltung einer der beteiligten Gruppen denkbar, zumal derjenigen, die die Hauptverantwortung für die Regierung zu tragen hat? Was soll das für eine Universität werden, die sich so, d. h. mit der Unterdrückung der Ordinarien, „selbst" verwalten würde? Und eine „Universität", eine wie immer auch reformierte, soll doch das immer noch sein, was die Studenten als Frucht ihrer ausgeübten Mitbestimmung erstreben. Statt „Demokratisierung der Hochschule" hätten wir eine: Diktatur der Opposition.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich zwingend, daß die allein gerechte „paritätische" Festsetzung der Zahl der Studentenvertreter so gewonnen werden muß, daß zunächst die Lehrstuhlinhaber und die Gesamtheit an übrigen Gruppen je die Hälfte der Stimmen erhalten, die Gruppe der Nichtlehrstuhlinhaber wieder zur Hälfte den Nichtordinarien gegeben wird und das letzte Viertel je zur Hälfte auf Nichthabilitierte und Studenten verteilt wird, d. h., die Studenten würden dann ein Achtel oder 12, 5% erhalten. Wenn das Frankfurter Konzil den Studenten 20% (wie den übrigen drei Gruppen außer den Lehrstuhlinhabern) gewährte, so ging es über den rechtlich vertretbaren Anteil bereits hinaus und es ist nicht verständlich, daß dies von den Studentenvertretern mit keiner Silbe honoriert, sondern nur als Sprungbrett für weitere, unrechtmäßige und wirklichkeitsfremde Forderungen benutzt wurde.

Die Prüfung der Forderung nach einer „Drittelparität" der Studenten hat also zwingend ergeben, daß sie ein unverfälschter agitatorischer Slogan ist, der keinerlei Rechtsgrund besitzt. „Drittelparität" hat sich enthüllt als Euphemismus für „Zweidrittelsuperiorität" (der Ordinariengegner). Die Drittelparität ist ein Unding. Für sie jedenfalls haben die Studenten nicht „die besseren Argumente".

Der Schreiber dieser Zeilen (Ordinarius) war (und ist noch) der Meinung, daß die innere Hochschulreform der studentischen Oppositionsbewegung manche guten Anstöße verdankt, z. B. daß auf eine Überwindung einer gegenwarts- und lebensfremden Esoterik gedrungen werde. Gerade deswegen bedauert er (sicher mit vielen seiner Kollegen), daß diese Bewegung eine Richtung genommen hat, die geeignet ist, die Verwirklichung dieser guten Ansätze zu erschweren oder zu verhindern. Denn auf ihre **Verwirklichung** kam doch wohl alles an? Der Kampf um Mitbestimmungsquoten führt, zumal die Lehrstuhlinhaber sich den Forderungen der Studenten gegenüber mehr als verständnisvoll gezeigt haben, von den Problemen weit ab, die unsere Gegenwart den Hochschulen stellt und die nur gemeinsam von allen am akademischen Unterricht Beteiligten gelöst werden können. Zumal die Forderung der Drittelparität ist eine Ausflucht in einen utopischen Formalismus, mit dem in der jetzigen Lage niemand (auch den Studenten nicht) gedient ist.

Veranstaltungen

Über **„Probleme der modernen Ideologiekritik"** wird Prof. Dr. Ernst Topitsch (Heidelberg) auf Einladung der WiSo-Fakultät am Donnerstag, 8. 2. 1968, von 12—13 Uhr in der Aula der Universität sprechen.

Unter dem Aspekt **„Wie wird es weitergehen?"** wird Rudolf Andersch über Eindrücke von einer **Dezemberfahrt durch Israel** am Samstag, 10. 2. 1968, um 17.30 Uhr im großen Hörsaal des Senckenbergmuseums berichten. Karten sind zu erhalten im Orient-Institut (dem Veranstalter des Vortrages), Savignystraße 65.

„Morphological and Physiological Aspects on some ciliated mechanoreceptor cells" ist das Thema eines Vortrags von Prof. Dr. J. Wersäll (Stockholm) am Dienstag, 13. 2. 1968 um 17 Uhr ct. im großen Hörsaal der biologischen Institute.